

Protokoll der öffentlichen Ortschaftsratssitzung vom 19. März 2024

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Fragen der Einwohner
2. Beratung und Beschlussfassung über die Straßen- und Wegeunterhaltung 2024
3. Bildung und Betreuung
Weiterer Entwicklung der Kindertagesbetreuungseinrichtung Kälbertshausen
4. Amtsblatt Hüffenhardt
Verabschiedung eines Redaktionsstatuts
5. Informationen, Anfragen, Verschiedenes
6. Fragen der Einwohner

Zu Punkt 1

Von den anwesenden Zuschauern werden keine Fragen an Ortschaftsrat, Ortsvorsteher oder Verwaltung gestellt.

Zu Punkt 2

Ortsvorsteher Georg übergibt zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort an Ortsbaumeister Hahn.

Dieser erläutert vorab, dass die Gemeinde eine Verkehrssicherungspflicht besitzt und daraus die Verteilung der Gelder für die Sanierung der Straßen und Wege resultiert. Hierbei geht es um die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Maßnahmen.

Des Weiteren legt Ortsbaumeister Hahn einige Maßnahmen dar, welche in den letzten Jahren realisiert wurden, wie zum Beispiel die Straßen Rodholz und Gäble und der Gehweg Bollwerk.

Den weiteren Sachverhalt erläutert Ortsbaumeister Hahn wie folgt:

Auch 2024 stehen wieder Sanierungsarbeiten an den Gemeindestraßen und Feldwegen an.

Im Haushalt der Gemeinde Hüffenhardt stehen für Unterhaltungsarbeiten gesamt 80.000 Euro zur Verfügung, davon 70.000 Euro für Gemeindestraßen und 10.000 Euro für Feldwege, Bankette und Gräben mit Drainagen.

Die Aufteilung der Maßnahmen auf die verschiedenen Sanierungsarten ist mit den entsprechend veranschlagten Ausgabeansätzen nachfolgend dargestellt:

Maßnahme	Kostenschätzung
Regulierungen von Straßeneinläufen und Kanalabdeckungen	10.000,00 €
Straßenbeschilderung und Markierungen	5.000,00 €
Asphaltarbeiten Geiger	10.000,00 €
Reparaturarbeiten der Deckschichten im Dünnschichtverfahren. Bereich Gemeindestraßen punktuell und Zufahrt Wüsthäuser Hof.	20.000,00 €
Kleinreparaturen Asphalt, Bordsteinsanierungen	10.000,00 €
Goethestraßen Reparatur defekte Rinnenplatten u. Bordsteine.	15.000,00 €
Feldwege Nachschotterungen, Gräben und Bankette	10.000,00 €
Gesamtsumme:	80.000,00 €

In Kälbertshausen belaufen sich die Kosten für die Regulierung von Straßeneinläufen und Kanalabdeckungen auf 4.000,00 €, Straßenbeschilderung und Markierungen auf 3.000,00 €,

Reparaturarbeiten der Deckschichten im Dünnschichtverfahren auf 10.000,00 €, Kleinreparaturen Asphalt und Bordsteinsanierungen auf 6.000,00 € und Feldwege Nachschotterungen, Gräben und Bankette auf 3.000,00 €.

Ortsbaumeister Hahn zeigt anhand eines Ortsplans von Kälbertshausen auf, an welchen Stellen bestimmte Maßnahmen, wie Erneuerungen der Markierungen, dieses Jahr geplant sind.

Hierzu schlägt Ortschaftsrat Luckhaupt vor eine Bodenmarkierung „rechts vor links“ im Bereich Jägersgarten-Bergstraße anzubringen. Ortsbaumeister Hahn erläutert, dass man solch eine Markierung an dieser Stelle nicht anbringen muss, da es sich hierbei nur um ein Wohngebiet handelt. Allerdings fände er eine Markierung im Kreuzungsbereich vom Jägersgarten auch sinnvoll. Dies müsste man jedoch zuerst rechtlich abklären.

Ortschaftsrat Bödi schlägt vor, die geplante 30-Markierung bzw. ein 30-Schild in der Lindenstraße an der Kreuzung Bangert, vor dem Backhaus anzubringen. Ortsbaumeister Hahn befürwortet diesen Vorschlag.

Ortsbaumeister Hahn zeigt anhand eine Flurkarte vom gesamten Gemeindegebiet auf, dass am gesamten Gemeindeverbindungsweg Erneuerungen mittels des Dünnschichtverfahrens geplant sind. Im Vergleich zu den letzten Jahren und Jahrzehnten sind die Straßen und Wege aufgrund dieses Verfahrens in einem deutlich besseren Zustand.

Hierzu möchte Ortschaftsrat Luckhaupt wissen, ob man bei dem Dünnschichtverfahren das überschüssige Material bedenkenlos entsorgen kann. Ortsbaumeister Hahn stellt klar, dass es sich bei diesem Material um Bitumen handelt, welches bedenkenlos entsorgt werden kann.

Ortschaftsrat Bödi möchte von Ortsbaumeister Hahn wissen, ob er einschätzen kann, wie lange die Gemeinde den Berg aus fälligen Maßnahmen noch vor sich herschieben kann, bevor er zu groß wird. Ortsbaumeister Hahn kann hierzu nichts Konkretes sagen, er betont aber, dass alle wichtigen Maßnahmen auch umgesetzt werden können. Für andere Maßnahmen fehlt es leider an finanziellen Mitteln. Einige Jahre bis Jahrzehnte könne man so noch weitermachen.

Ortschaftsrat Bödi erfragt, ob der Wasserzweckverband nach Beendigung seines Bauvorhabens im Jahr 2026 das umliegende Gelände wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt. Ortsbaumeister Hahn bejaht dies.

Ortschaftsrat Bödi erkundigt sich danach, ob durch die Holzablagerungen am Sportplatz der Parkplatz geschädigt wird. Ortsbaumeister Hahn verneint diese Aussage und erläutert, dass nur die Grünfläche aber nicht der Asphalt unter den Holzlagerungen leidet.

Ortschaftsrat Luckhaupt legt dar, dass aufgrund von Wohnumfeldmaßnahmen vor mehreren Jahren einige Straßen neugemacht wurden. Dies fehlt seiner Ansicht nach heute. Ortsbaumeister Hahn erklärt, dass die Straßen, welche Ortschaftsrat Luckhaupt meint, aufgrund eines defekten Kanals neugemacht werden mussten.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat stimmt dem Umfang und der Durchführung einschließlich Beauftragung der Straßen- und Wegeunterhaltung wie dargelegt, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 3

Ortsvorsteher Georg erläutert den Sachverhalt wie folgt:

Der Gemeinderat wurde in der Gemeinderatssitzung am 14.11.2023 über die vorübergehende Schließung des Kindergartens Kälbertshausen zum 01.12.2023 unterrichtet.

Die Schließung war wegen akuten Personalmangels unvermeidbar. Die Betreuung der Kleinkinder unter 3 Jahren und der über Dreijährigen erfolgt seither in der Einrichtung in Hüffenhardt.

Der Träger hat nun der politischen Gemeinde eine Wiedereröffnung zum September 2024 mit geänderten Gruppengrößen wie folgt vorgeschlagen.

Kita Kälbertshausen ab dem 01.09.2024: Wiedereröffnung mit zwei Kleingruppen von 7:30 bis 14:00 Uhr (Öffnungszeit):

- VÖ-Gruppe: Aufnahme bis 11 Kinder 3 bis 6 Jahre
- Krippengruppe: Aufnahme bis 5 Kinder 1 bis 3 Jahre
- » 2,16 Fachkräfte Gruppen
- » 0,40 Leitung
- » 0,03 Schließ- und Urlaubstage
- » 2,59 Fachkräfte Gesamt
- Kita Hüffenhardt ab dem 01.09.2024, zwei VÖ/ AM Gruppen und eine Krippengruppe von 7:30 bis »
» 15:00 Uhr (Öffnungszeit):
- » 6,80 Fachkräfte Gruppen
- » 0,60 Leitung
- » 0,11 Schließ- und Urlaubstage

• 7,51 Fachkräfte Gesamt

Ab dem 01.04.2024 sind wieder 9,04 Fachkräfte unter Vertrag, somit müssen noch 1,06 Fachkräfte eingestellt werden, um in beiden Häusern zum 01.09.2024 auf die 2,59 Deputat in Kälbertshausen und 7,51 Deputat in Hüffenhardt zu kommen.

Der vorhergehende genehmigte Stellenschlüssel für Kälbertshausen lag bis zur Schließung Ende November 2023 bei 5,11 und in Hüffenhardt liegt er aktuell bei 7,24.

Für Hüffenhardt wird daher eine Aufstockung von 0,27 Deputat (27%) benötigt und in Kälbertshausen reduziert sich das Deputat um 2,52 (252%).

Nach Mitteilung des Trägers können alle angemeldeten Kinder in Kälbertshausen auch beider vorgeschlagenen Reduzierung der Gruppengrößen im Kindergartenjahr 2024/25 aufgenommen werden. Sollte sich die Kinderzahl in den Folgejahren erhöhen, wäre ohne weiteres – sofern Fachpersonal in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht- eine Rückführung der Kleingruppen in normale Gruppengrößen denkbar.

Die Deputate und damit auch die Personalkosten reduzieren sich dadurch deutlich (um 2,25 Stellen). Die Schwierigkeiten, bei der derzeitigen Arbeitsmarktsituation zeitnah ausreichendes Fachpersonal zu finden, müssen sicher nicht näher erläutert werden.

Nicht aufrecht erhalten werden könnte allerdings das bisherige Angebot von Öffnungszeiten bis 15 Uhr in Kälbertshausen, dann wäre wieder von einem deutlich höheren Personalschlüssel auszugehen.

In Hüffenhardt bleibt der bisherige Betreuungsumfang bestehen.

Eine Vorberatung im Kindergartenkuratorium erfolgt am 12.03.2024.

Geschäftsführerin und Kindergartenleiterin werden den Sachverhalt in der Gemeinderatssitzung vortragen und näher erläutern sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Träger die Einstellung von weiterem Fachpersonal über den Mindestpersonalschlüssel hinaus um 0,5 bis 1 Deputat vorab zuzugestehen, damit bei plötzlichen Personalausfällen flexibler reagiert werden kann und Vertretungsregelungen kurzfristig möglich sind, ohne dass sofort Notbetreuungen, Kürzung der Öffnungszeiten oder sogar Schließungen erforderlich werden.

Ortschaftsrats Luckhaupt möchte wissen, ob der Bus, welcher die Kindergartenkinder zwischen den Ortsteilen befördert wegfällt, wenn der Kälbertshäuser Kindergarten wieder öffnet und alle Kälbertshäuser Kinder auch in Kälbertshausen betreut werden können. Ortsvorsteher Georg weiß hierüber nicht Bescheid.

Auf die Frage von Ortschaftsrat Bödi, wer die Geschäftsführerin des Kindergartens sei, antwortet Ortsvorsteher Georg, dass die Geschäftsführerin von der Kirche aus bestellt worden ist.

Ortschaftsrat Luckhaupt bemängelt, dass der Gemeinderat bereits im November über die Schließung des Kindergartens informiert worden ist und der Ortschaftsrat erst später.

Beschluss:

1. Der Ortschaftsrat stimmt der Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuungseinrichtung in Kälbertshausen ab dem 01.09.2024 mit zwei Kleingruppen (VÖ-Gruppe Aufnahme bis 11 Kinder 3 bis 6 Jahre, Krippengruppe Aufnahme bis 5 Kinder 1 bis 3 Jahre) zu.
2. Der Ortschaftsrat stimmt der Festlegung der Öffnungszeiten von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr für die Einrichtung Kälbertshausen zu.
3. Der Ortschaftsrat genehmigt über den Mindestpersonalschlüssel von insgesamt 10,1 Stellen (für beide Häuser) weitere 0,5 oder 1 Stelle(n).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 4

Ortsvorsteher Georg erläutert den Sachverhalt wie folgt:

Gemeinden, die ein eigenes Amtsblatt herausgeben, sind zur Regelung bestimmter Mindestinhalte in Form eines Redaktionsstatuts verpflichtet.

Der vorgelegte Entwurf beruht im Wesentlichen auf dem Muster des Nussbaumverlags, der das Amtsblatt der Gemeinde Hüffenhardt mit herausgibt. Auf Abweichungen vom Muster bzw. auf die Handlungsspielräume, die der Gemeinderat bezüglich der einzelnen Festlegungen hat, aber auch auf gesetzliche oder durch Rechtsprechung gesetzte Anforderungen wird im Folgenden eingegangen.

Der Regelungsgehalt betrifft insbesondere das in § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelte Recht der Fraktionen, ihre Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde darzustellen, wenn das Amtsblatt dazu genutzt wird, die Einwohner regelmäßig über die allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten. Das Darlegungsrecht der Fraktionen beschränkt sich auf Angelegenheiten der Gemeinde. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Fragen, die generell nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen, besteht nicht. Weitere Voraussetzung für das Darlegungsrecht im gemeindlichen Amtsblatt ist, dass es im Gemeinderat Fraktionen gibt. Die Bildung von Fraktionen ist freiwillig. Nach der Geschäftsordnung des Gemeinderats muss eine Fraktion aus mindestens 3 Gemeinderäten/innen bestehen.

Auch Ortschaftsräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Ein Recht auf Darstellung im Amtsblatt besteht jedoch für Ortschaftsräte nicht automatisch. Die Entscheidung über ein Veröffentlichungsrecht der Fraktionen des Ortschaftsrats trifft der Gemeinderat. Im vorliegenden Entwurf des Redaktionsstatus wurde ein Veröffentlichungsrecht auch der Fraktionen des Ortschaftsrats vorgesehen.

Im Redaktionsstatut sind insbesondere zu regeln:

- Der angemessene Umfang der Beiträge der Fraktionen
- Der Zeitraum, innerhalb dessen die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen vor Wahlen ausgeschlossen ist (sog. Karenzzeit)

Der Umfang wird in Nr. 3.5. geregelt: vorgeschlagen wird eine Viertelseite, das sind 1164 Zeichen zzgl. max. 2 Bilder.

Zur Karenzzeit vor Wahlen orientiert sich die Verwaltung an der Empfehlung des Innenministeriums, diese auf 3 Monate festzulegen.

Zum rechtlichen Hintergrund der Karenzzeit:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg ist es den Staatsorganen im Hinblick auf das Demokratieprinzip und dem Recht der Parteien auf Chancengleichheit von Verfassungswegen versagt, sich in amtlicher Funktion bei Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen, insbesondere durch Werbung die Entscheidung des Wählers zu beeinflussen. Diese Grundsätze zur Neutralitätspflicht von Staatsorganen gelten auch für Städte und Gemeinden, für ihre Organe und auch insbesondere in Bezug auf kommunale Wahlen. Fraktionen des Gemeinderats unterliegen als Teil des Hauptorgans einer Gemeinde auch diesen strengen Neutralitätsverpflichtungen. Da Meinungsäußerungen, insbesondere politischer Art, typischerweise Gegensätze und unterschiedliche Auffassungen deutlich hervorheben, ist die Gefahr einer unzulässigen Beeinflussung durch eine entsprechende Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt nicht von der Hand zu weisen, auch wenn diese möglicherweise nicht beabsichtigt war.

Für die Karenzzeit legte der Gesetzgeber eine Obergrenze von 6 Monaten fest. Diese Obergrenze auszuschöpfen, würde aber gerade in Jahren mit mehreren Wahlen die Äußerungsmöglichkeiten stark einschränken. Das Innenministerium hält eine Karenzzeit von 3 Monaten für gerade noch vertretbar. Verschiedene Städte und Gemeinden haben allerdings auch schon kürzere Fristen festgelegt.

Vom Darlegungsrecht der Fraktionen zu unterscheiden sind Veröffentlichungsmöglichkeiten der (ortsansässigen) Parteien und Wählergruppierungen (Ortsverbände). Für diese gilt kein gesetzlich verankertes Veröffentlichungsrecht. Der Gemeinderat ist in seiner Entscheidung bezüglich Veröffentlichung von Parteien und Wählergruppierungen frei und kann uneingeschränkt darüber bestimmen, ob überhaupt und ggf. in welchem Umfang diesen Vereinigungen Veröffentlichungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Eine Einschränkung besteht nur insofern, als die Gemeinde den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gruppierungen beachten muss.

Die Verwaltung schlägt vor, den Parteien und Wählervereinigungen die auf örtlicher Ebene organisiert sind, ein eingeschränktes Veröffentlichungsrecht einzuräumen. Die örtliche Ebene soll abweichend vom Muster des Verlags das Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Haßmersheim und Hüffenhardt einbeziehen.

Nach Verlagsmuster sind (für Parteien und Wählervereinigungen) Texte unzulässig, die der Meinungsbildung in einer der Öffentlichkeit berührenden Frage dienen. Zum genauen Hintergrund dieser Formulierung wurde der Verlag kontaktiert. Dennoch wird aus Gründen der Rechtssicherheit und aus Zweckmäßigkeitsgründen dringend empfohlen, die Karenzzeit der Fraktionsveröffentlichungen auf Veröffentlichungen von Parteien etc. auszudehnen.

Anders wäre es, wenn Veröffentlichungsmöglichkeiten der Parteien und Wählergruppierungen auf Veranstaltungshinweise beschränkt wären. Dann wären keine Konflikte mit dem Neutralitätsgebot der Gemeinde zu sehen. Eine Karenzzeit sieht das Verlagsmuster bei Parteien/Wählervereinigungen nicht vor, so dass der Vorschlag der Verwaltung hier vom Muster abweicht.

Mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung muss auch beachtet werden, dass sich das Amtsblatt mit seinen Veröffentlichungen nicht einer Zeitung annähert. Vor allem muss überörtliche Berichterstattung vermieden werden. (vgl. hierzu insbesondere Regelungen 3.2, und 4.5.) Auch die Beschränkung der Fraktionsbeiträge auf Angelegenheiten mit örtlichem und kommunalem Bezug in Nr. 4.3. ergeben sich sowohl aus der verfassungsrechtlichen Stellung der Gemeinde als auch aus der Funktion des Amtsblatts als Informationsmittel für und über die örtliche Gemeinschaft.

Wahlwerbung und Wahlaufrufe können in der Rubrik „Fraktionen“ auch außerhalb der Karenzzeit ein Thema sein. Wenn der Gemeinderat der Auffassung ist, dass Wahlaufrufe und Wahlwerbung in der Rubrik „Fraktionen“ grundsätzlich ausgeschlossen werden sollte, müsste dies ausdrücklich geregelt werden, damit für die Umsetzung in der Praxis Klarheit geschaffen ist. Das Verlagsmuster sieht eine solche Regelung vor (Nr. 4.3. Abs. 3).

Zulässig ist dagegen nach Verlagsmuster Wahlwerbung in Form von Anzeigen. Anders als im Satzungsmuster vorgesehen empfiehlt die Verwaltung, die schon bisher geltende Regelung beizubehal-

ten, dass Wahlwerbung in Form von Anzeigen zwar grundsätzlich möglich ist, aber in den letzten beiden Ausgaben vor einer Wahl keine Wahlwerbung in Form von Anzeigen mehr zulässig ist. Dies hat den Hintergrund, dass bei einer Anzeige in der letzten bzw. vorletzten Ausgabe andere Parteien oder Wählervereinigungen oder Bewerber keine Möglichkeit mehr haben, darauf zu reagieren (mit Ausnahme der Richtigstellung von fehlerhaften Veröffentlichungen, die bis zur letzten Ausgabe möglich sind). Abgestufte Regelungen der Karenzzeit für Veröffentlichungen im redaktionellen Teil einerseits und im Anzeigenteil andererseits sind möglich.

Der Gemeinderat muss ferner entscheiden, ob für Bürgerentscheide eine gesonderte Regelung getroffen werden soll. Im Verlagsmuster ist dies vorgesehen. Man könnte sich auch auf die Regelung beschränken, dass für Bürgerentscheide die Ziffern 4 und 5 entsprechend gelten sollen.

Abweichend vom Verlagsmuster wird für die presserechtliche Verantwortung in Nr. 1.3. eine Formulierung vorgeschlagen, die dem derzeitigen Impressum des Amtsblatts entspricht. Die Formulierung im Verlagsmuster lautet:

„Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Bereich Anzeigen ist der Verlag.“

Die Verwaltung ist der Meinung, dass mit der gewählten alternativen Formulierung klargestellt ist, dass der Bürgermeister nicht verantwortlich ist für Texte, die teilweise direkt an den Verlag gehen, ohne dass der Bürgermeister die Möglichkeit hat, diese zu prüfen. Eine Abklärung mit dem Verlag wurde in die Wege geleitet, die Antwort steht noch aus.

Das Verlagsmuster sieht vor, dass alle Artikel mit Namen oder Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen sind. Notwendig ist diese Regelung nicht. Auch an der presserechtlichen Verantwortlichkeit ändert sie nichts, sie kann daher nach Meinung der Verwaltung entfallen.

Beschlussvorschlag

Der Ortschaftsrat stimmt dem als Anlage beigefügten Redaktionstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Hüffenhardt zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 5

Ortsvorsteher Georg trägt folgende Informationen vor:

In der letzten Ortschaftsratssitzung wurde nach einem bestehenden Notfallplan für die Gemeinde gefragt.

Ortsvorsteher Georg gibt die Aussage von Bürgermeister Neff weiter, dass es aktuell noch keinen Notfallplan für die Gemeinde gibt. Zurzeit ist Bürgermeister Neff als Leitung der Verwaltung im Notfall zuständig.

Der Vorschlag, dass das Mülltonnensymbol im Amtsblatt die passende Farbe zu den abzuholenden Mülltonnen haben soll lässt sich leider nicht realisieren, da die Mülltonne ein Symbol ist, welche vom Verlag eingefügt wird und alle Symbole sind schwarz-weiß.

Die Anfrage, ob der Hühnerstall hinter dem Dorfplatz abgerissen werden kann, erläutert Ortsvorsteher Georg damit, dass dieser im Zuge einer eventuellen Bebauung abgerissen wird. Aktuell besteht hierzu jedoch noch kein Bedarf.

Ortschaftsrat Bödi möchte wissen, ob es für dieses Grundstück bereits Interessenten gibt. Ortsvorsteher Georg weiß hierzu nichts genaueres.

Das Glasfaserkabel am Orts Verbindungsweg zwischen Hüffenhardt und Kälbertshausen wurde nun eingeblasen. Ortsbaumeister Hahn fügt hinzu, dass er sich diese Baustelle angesehen hat und sie in diesem Zustand nicht abnehmen wird.

Ortsvorsteher spricht seinen herzlichsten Dank gegenüber allen Beteiligten der Müllsammelaktion vom 09.03.2024 aus. Dies ist eine sehr gute Aktion, die auch der Umwelt dient.

Außerdem bedankt sich Ortsvorsteher Georg noch bei Herrn Wahl für die Pflege der jungen Bäume am Ortsverbindungsweg und an der Sauerkirschenanlage.

Ortsbaumeister Hahn hat mit seinem Bauhofteam schon vieles für das Frühjahr gerichtet. Es wurden die Sitzbänke bereits aufgestellt und die Rosen am Friedhof, als auch am Dorfplatz, wurden geschnitten.

Die Feuerwehr hat in Eigenleistung die Lagerhütte neben dem Dorfplatz ausgemauert. Damit ist ein erster Schritt für die Renovierung getan. Ortsbaumeister Hahn ergänzt, dass das Dachrinnengefälle noch geändert wird. Außerdem wird der Putz und die Farbe angebracht, sobald es frostfrei und trocken ist. Kleinere Schäden am Backhaus werden in diesem Zuge auch ausgebessert. Die Anfrage von Ortschaftsrat Bödi, ob die Farbe wieder das gleiche rot sein wird, bejaht Ortsbaumeister Hahn.

Ortschaftsrat Bödi bezieht sich auf das nichtöffentliche Treffen von Ortschaftsrat und Backhausteam zur Beratung über die Erstellung einer Backhausnutzungsordnung. Dabei sind noch ein paar Punkte offengeblieben. Unter anderem die Haftungsfrage. Ortschaftsrat Bödi möchte bis zur nächsten Ortschaftsratssitzung von der Verwaltung erfahren, wie es mit der Haftung für das Backhaus aussieht.

Ortschaftsrat Luckhaupt spricht den von Ortsvorsteher Georg bereits erwähnten, noch nicht vorhandenen, Notfallplan an. Dabei verweist er auf einen Dreizehn-Punkt-Plan, welcher alle relevanten Regelungen für eine Notfallsituation klären kann. Diesen Plan legt er Ortsvorsteher Georg vor (siehe Anlage). Wichtige Punkte wie wer ist der Ansprechpartner, wie wird während eines Telefonausfalles kommuniziert, wie lange stehen Trinkwasser und Strom in einem Ernstfall bereit. Ortsbaumeister Hahn erläutert, dass der Gemeinderat bereits Maßnahmen für einen Ernstfall beschlossen hat, wie das Notstromaggregat für die Mehrzweckhalle anzuschaffen. Zuerst müssen diese Maßnahmen realisiert werden, bevor neue Maßnahmen angegangen werden können. Dies kann jedoch nicht auf einmal geschehen, sondern findet Zug um Zug statt.

Ortsvorsteher Georg bekräftigt diese Aussage und ergänzt, dass sich die Bürgermeister der Sprengel-Gemeinden auch über dieses Thema austauschen und dieses Vorhaben noch im Kommen ist. Außerdem ergänzt er, dass, mit diesem Bauvorhaben des Wasserzweckverbandes auf unserer Gemarkung und der noch folgenden neuen Ringleitung des Verbandgebiets, ein enormer Schritt für eine Notfallversorgung Wasser geleistet wird.

Die Frage von Ortschaftsrat Luckhaupt, ob die Abwasserhebeanlage für die Sporthalle Hüffenhardt bei der geplanten Notstromversorgung eingeplant ist, beantwortet Ortsbaumeister Hahn damit, dass dies bisher noch nicht der Fall sei, man dies aber tun sollte.

Ortschaftsrat Bödi schlägt vor eine externe Beratungsfirma hierfür zu beauftragen. Ortsvorsteher Georg ergänzt, dass die Gemeinde aufgrund des geplanten Hochbehälters des Wasserzweckverbandes im Bereich Trinkwasserversorgung im Ernstfall versorgt wäre. Ortschaftsrat Luckhaupt steht der Aussage kritisch gegenüber, seiner Meinung nach sollen wir hierfür eine Entschädigung bekommen. Ortsvorsteher Georg verweist auf den geplanten Fahrradweg, welcher zusammen mit dem Wasserzweckverband errichtet werden soll.

Zu Punkt 6

Ein Bürger berichtet, dass in das Biotop, welches oberhalb des Eselswegs liegt, ein Rohr von dem Grundstück des Wasserzweckverbandes hineinverläuft. Ortsvorsteher Georg erläutert, dass durch dieses Rohr lediglich Entwässerungswasser vom Wasserzweckverband geleitet wird. Dabei handelt es sich um sauberes Trinkwasser vom Wasserbehälter selbst und Entwässerungswasser. Abwasser vom Sanitärbereich oder von sonstigen Reinigungsarbeiten wird in den neu zu errichtenden Abwasserkanal eingeleitet.

Dieser Bürger bezweifelt, dass es sich hierbei um sauberes Wasser handelt und er drückt auch seine Bedenken darüber aus, dass bei einer großen Ablassmenge das gesamte Biotop überschwemmt werden könnte. Ortsbaumeister Hahn führt aus, dass vor dem Baubeginn eine Baugenehmigung erteilt wurde. Dabei wurde natürlich auch der Naturschutz berücksichtigt. Außerdem wird das Biotop auch bei Starkregen überflutet.

Ortschaftsrat Bödi fragt sich, ob dieses „Kleinbiotop“ in den Bauunterlagen auch als solches ausgewiesen wurde. Falls nicht, hätte die Genehmigungsbehörde vielleicht anders entschieden.

Ein Bürger äußert seine Bedenken zu Glyphosat, welches sich auf umliegenden Flächen befinden und dann mit dem Entwässerungswasser in den Graben gelangen könnte. Ortsbaumeister Hahn schlägt vor, dass die Verwaltung in Erfahrung bringen soll, wie viel Wasser aus dem Rohr maximal abgelassen werden wird.